

22

Verordnung des Kaiserlichen Hofraths zur Verbesserung der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts

vom 12. Januar 1853

Während der letzten Jahre hat sich die öffentliche Meinung über den Zustand des öffentlichen Unterrichts in der Kaiserlichen Armee sehr lebhaft ausgesprochen, und es ist allgemein anerkannt, dass derselbe in Bezug auf die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere, sowie auf die Erziehung der Soldaten, noch sehr viel zu wünschen übrig lässt.

Um diesem Mangel abzuhelfen, und die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts in der Kaiserlichen Armee zu verbessern, ist es dem Kaiserlichen Hofrath erschienen, folgende Bestimmungen zu erlassen:

Der bei den k. k. Militär-Unterrichtsanstalten in der Kaiserlichen Armee bestehende Unterricht soll in Bezug auf die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere, sowie auf die Erziehung der Soldaten, in jeder Hinsicht verbessert werden. Insbesondere soll die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in Bezug auf die Wissenschaften, die für die Führung der Truppen erforderlich sind, sowie auf die Erziehung der Soldaten, in jeder Hinsicht verbessert werden. Die Kaiserliche Regierung wird ersucht, diese Bestimmungen in der Kaiserlichen Armee durchzuführen, und die Ausführung derselben zu überwachen.

Druck von Franz Gassl.

1) Die Kaiserliche Regierung wird ersucht, die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in der Kaiserlichen Armee in jeder Hinsicht zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Wissenschaften, die für die Führung der Truppen erforderlich sind, sowie auf die Erziehung der Soldaten.

2) Die Kaiserliche Regierung wird ersucht, die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in der Kaiserlichen Armee in jeder Hinsicht zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Wissenschaften, die für die Führung der Truppen erforderlich sind, sowie auf die Erziehung der Soldaten.

3.

Vertrag des Aufnahmevertrages vom 12. Januar 1853

Wir, der Kaiserliche Hofrath, haben den Aufnahmevertrag zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kaiserlichen Hofrath vom 12. Januar 1853 abgeschlossen, und denselben in Kraft gesetzt.